

FAQ Wohngeld:

1. Welchen Zweck erfüllt das Wohngeld?

Die Sozialleistung Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessen und familiengerecht zu wohnen. Es soll also nicht den Lebensunterhalt finanzieren, sondern ist lediglich als Zuschuss gedacht.

Hierbei kann ein Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss), oder ein Zuschuss zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet werden.

2. Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Anspruch auf Wohngeld hat jede natürliche Person, die ...

- ... einen Wohnraum gemietet hat.
- ... eine Nutzungsberechtigung in einem Mietähnlichen Verhältnis hat.
- ... ein mietähnliches Dauerwohnrecht besitzt.
- ... nicht nur vorübergehend in einem Heim lebt.
- ... in Ihrem Eigentum (Wohnung, Haus) lebt.

3. Wie berechnet sich das Wohngeld?

Das Wohngeld richtet sich nach ...

- ... der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- ... der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung
- ... dem Gesamteinkommen des Haushalts

4. Wer ist dennoch vom Wohngeld ausgeschlossen?

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger*innen von ...

- ... Bürgergeld.
- ... Leistungen für Auszubildende, die als Zuschuss erbracht werden.
- ... Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes.
- ... Verletztengeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes.
- ... Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- ... Hilfe zum Lebensunterhalt.
- ... Hilfen zum Lebensunterhalt, oder anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches dieses für anwendbar erklärt.
- ... Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auch sind Personen ausgeschlossen, deren Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der o. g. Leistungen berücksichtigt wurden.

5. Welche Unterlagen benötigt es, um Wohngeld zu beantragen?

Die benötigten Unterlagen sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Sollten Sie einen Antrag auf Mietzuschuss stellen, legen Sie neben dem unterschriebenen Antrag in jedem Fall Nachweise über ...

... Ihr Einkommen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Verdienstbescheinigung/
Rentenbescheid/ Arbeitslosengeld I- Bescheid/ etc.)

... Verträge über Ihren Wohnraum (Mietvertrag, Mietbescheinigung)

... Kontoauszüge über die Bezahlung der Miete in den vergangenen drei Monaten

Sollten Sie einen Antrag auf Mietzuschuss stellen, legen Sie neben dem unterschriebenen Antrag in jedem Fall Nachweise über ...

... Ihr Einkommen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Verdienstbescheinigung/
Rentenbescheid/ Arbeitslosengeld I- Bescheid/ etc.)

... Kontoauszüge über die Bezahlung der Grundsteuer B in den vergangenen drei Monaten

... Grundsteuerbescheid

... Grundbuchauszug

... Verträge über Ihren Wohnraum (Erbvertrag/ Kaufvertrag/ etc.)

Unterlagen werden nach der Antragstelle noch von der Wohngeldstelle angefordert.

6. Muss ich Wohngeld zum 01.01.2023 neu beantragen, auch wenn ich bereits bis in 2023 hinein Wohngeld erhalte?

Sollten Sie bereits Wohngeld erhalten, müssen Sie keinen erneuten Antrag auf eine Neuberechnung ab Januar 2023 stellen. Jeder laufende Fall wird im Laufe der Zeit, rückwirkend zum 01.01.2023, neu berechnet. Dieser Vorgang kann jedoch mehrere Monate andauern, wobei der zustehende Anspruch nachgezahlt werden wird.